

Rechtsanwalt Stephan Oppenhoff, Linklaters LLP, Frankfurt am Main, hat uns, der RENK Aktiengesellschaft, am 7. Dezember 2011 nach § 27a Abs. 1 WpHG folgendes mitgeteilt:

"Unter Bezugnahme auf die Stimmrechtsmitteilung gemäß § 21 Abs. 1 WpHG unserer Mandantin, der Volkswagen Aktiengesellschaft, vom 14. November 2011 betreffend das Überschreiten der Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% und 75% der Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft am 9. November 2011 teile ich Ihnen im Namen und in Vollmacht der Volkswagen Aktiengesellschaft gemäß § 27a Abs. 1 WpHG Folgendes mit:

1. Die Erhöhung der Beteiligung der Volkswagen Aktiengesellschaft an der MAN SE durch das Pflichtangebot an die Aktionäre der MAN SE dient der Umsetzung strategischer Ziele. Der Vollzug dieses Pflichtangebots führte zu einer Zurechnung der von der MAN SE gehaltenen Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft zur Volkswagen Aktiengesellschaft.
2. Die Volkswagen Aktiengesellschaft beabsichtigt nicht, weitere Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft innerhalb der nächsten 12 Monate zu erwerben oder auf sonstige Weise zu erlangen.
3. Die Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der RENK Aktiengesellschaft obliegt dem jeweilig zuständigen Organ der RENK Aktiengesellschaft, ohne dass die Volkswagen Aktiengesellschaft, der die Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft nur zugerechnet werden, hierauf direkten Einfluss hätte. Es würde jedoch die Zustimmung der Volkswagen Aktiengesellschaft finden, wenn die jeweiligen zuständigen Gremien innerhalb des MAN Konzerns die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen der wesentlichen Gesellschaften des MAN Konzerns einschließlich der RENK Aktiengesellschaft auf Grundlage der durch die Erhöhung der Beteiligung der Volkswagen Aktiengesellschaft an der MAN SE gewonnenen Handlungsfreiheiten neu bewerten würden.
4. Die Volkswagen Aktiengesellschaft strebt derzeit keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der RENK Aktiengesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, an.
5. Bei den für den Erwerb der Aktien an der MAN SE im Wege des Pflichtangebots und damit mittelbar der Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft verwendeten Mitteln handelt es sich um Eigenmittel. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Volkswagen Aktiengesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsgang auch im Wege der Fremdfinanzierung refinanziert."